



Landgericht Ravensburg
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin/Widerbeklagte -
Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas H. Paul, Im Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen, Gz. [REDACTED]

gegen

BMW Bank GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Hans-Jürgen Cohrs, Gerald Holzmann, Markus Walch und Thomas Weber, Lilienthalallee 1, 80807 München

- Beklagte/Widerklägerin -
Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrages

hat das Landgericht Ravensburg - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Göller als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 45.013,51 € zu zahlen nach Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs BMW 120d X 3 xDrive20d mit der Fahrgestellnummer [REDACTED]
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des unter Ziff. 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Widerklage wird abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, zu Ziff. 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 45.013,51 € und zu Ziff. 5 gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Streitwerte:

Klageantrag Ziff. 1 und 2:	45.013,51 €
Klageantrag Ziff. 4:	500,00 €
Hilfsaufrechnung	6.658,85 €
<u>Hilfswiderklage</u>	<u>500,00 €</u>
Gesamtstreitwert	52.672,36 €

Tatbestand

Die Klägerin schloss mit der Beklagten im Jahr 2014 gem. Darlehensantrag vom 11.07.2014 einen Verbraucherdarlehensvertrag über einen Nettodarlehensbetrag von 13.825,58 €, der zweckgebunden dem am 11.07.2014 vereinbarten Kauf eines privat genutzten Fahrzeugs BMW 120d X 3 xDrive20d mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] diente (Fahrzeugkaufpreis insgesamt 43.825,49 €). In der dem Vertrag beigefügten Widerrufsinformation heißt es unter anderem:

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, haben Sie es spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Verkäuferin des Fahrzeugs war die AHG Schramberg-Sulgen. Die Beklagte bediente sich bei Vorbereitung und Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung der Verkäuferin, insbesondere fungierte diese als Darlehensvermittlerin der Beklagten und verwendete die von der Beklagten bereitgestellten Vertragsformulare. Vereinbart wurde weiterhin, dass die Klägerin unmittelbar an die Verkäuferin eine Anzahlung auf den Kaufpreis in Höhe von 30.000,-- € bezahlt und die Darlehenssumme von 15.013,51 € (Nettodarlehensbetrag von 13.825,58 € zuzüglich Zinsen von 1.187,92 €) mittels 35 gleichbleibenden Monatsraten in Höhe von jeweils 250,-- € und einer Schlussrate von 6.263,51 € zurückzuzahlen ist. Die vereinbarte Anzahlung hat die Klägerin an die Verkäuferin geleistet, und den restlichen Kaufpreis hat die Beklagte direkt an die Verkäuferin bezahlt.

In der Folgezeit hat die Klägerin die Raten immer fristgerecht bezahlt, die letzte Rate also bis zum 15.10.2017, so dass sie 15.013,51 € an die Beklagte und 30.000,-- € an die Verkäuferin bezahlt hat, insgesamt 45.013,51 €. Die auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung hat die Klägerin mit Schreiben vom 30.01.2019 widerrufen. Die Beklagte hat den Widerruf mit Schreiben vom 31.01.2019 als unwirksam zurückgewiesen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sich der zunächst wirksame Darlehensvertrag durch den wirksamen Widerruf in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt habe. Daher sei sie ab Zugang der Widerrufserklärung nicht mehr zur Zahlung der Darlehensraten verpflichtet gewesen, und die Beklagte müsse ihr die bisher geleisteten Darlehensraten zurückerstatten. Nachdem es sich vorliegend bei Kauf- und Darlehensvertrag um verbundene Geschäfte gehandelt habe, sei die Beklagte außerdem zur Rückzahlung der an die Verkäuferin geleisteten Anzahlung verpflichtet.

Die Wirksamkeit des Widerrufs leitet die Klägerin daraus her, dass es an einer unmissverständlichen Belehrung gem. Art. 247 §§ 6 Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 1 Nr. 2 b) EGBGB über die Widerrufsfolgen fehle, insbesondere wegen der widersprüchlichen Angaben zu dem vom Darlehensnehmer nach Widerruf zu bezahlenden Sollzins. Außerdem hält sie die Widerrufsbelehrung auch wegen des nicht vollständig angegebenen Verzugszinssatzes gem. Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB für fehlerhaft.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 45.013,51 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen, nach Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs BMW 120d X 3 Drive 20d mit der Fahrgestellnummer [REDACTED].
2. Die Beklagte wird ferner dazu verurteilt, an die HUK Coburg Rechtsschutzversicherung, Willi-Hussong-Str. 2, 96443 Coburg (zur Schaden-Nr.: [REDACTED]) weitere 1.556,94 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Die Beklagte wird ferner dazu verurteilt, an die Klägerin weitere 150,-- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des unter Ziff. 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Ravensburg. Nach ihrer Ansicht ist allein das Landgericht München I zuständig, da die Beklagte ihren Sitz in dessen Bezirk habe.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Darlehensvertrag zwischen den Parteien weiterhin wirksam sei, da die Klägerin über ihr Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden sei; der Widerruf sei deshalb verspätet gewesen und es bestehe somit kein Rückzahlungsanspruch der Klägerin. Die Beklagte beruft sich außerdem auf den Einwand der Verwirkung und den Einwand des Rechtsmissbrauchs.

Die Beklagte hält den Klageantrag Ziff. 3 auf Feststellung, dass die Beklagte sich mit der Annahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet, bereits deshalb für unbegründet, da die Klägerin die geschuldete Leistung, nämlich die Herausgabe des Fahrzeuges, nicht in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten habe.

Die Beklagte beruft sich hilfsweise darauf, dass die Klägerin zur Bezahlung von Wertersatz für den Wertverlust des Fahrzeugs gem. § 357 Abs. 7 S. 1 BGB verpflichtet sei. Die Beklagte rechnet deshalb hilfsweise gegen den Zahlungsanspruch der Klägerin mit einem Wertersatzanspruch in Höhe von 6.658,85 € auf. Der darüber hinausgehende Wertersatzanspruch ist Gegenstand des nachfolgenden Hilfswiderklageantrags.

Die Beklagte beantragt hilfsweise widerklagend,

festzustellen, dass die Klägerin verpflichtet ist, der Beklagten Wertersatz für den Wertverlust des Fahrzeugs BMW 120d X 3 Drive 20 d mit der Fahrgestellnummer ~~BAWZ1050910~~ zu leisten, der auf einen Umgang mit dem Fahrzeug zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise nicht notwendig war und der über den anhand der gefahrenen Kilometer zu ermittelnden Wertersatz nach der Wertverzehrtheorie hinausgeht.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie schulde infolge der falschen Belehrung keinen Wertersatz gem. § 357 Abs. 7 BGB.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Ravensburg für die Klageanträge Ziff. 1 bis 4 folgt aus § 29 ZPO, da der Wohnsitz der Klägerin der gemeinsame Erfüllungsort für die Erbringung der Leistungen zur Rückabwicklung bei widerrufenen verbundenen Verträgen ist, wenn es sich dabei um eine Verbindung eines Kaufvertrags über die Lieferung einer Sache und einen Darlehensvertrag handelt. Für die Leistungspflichten nach *Rücktritt* von einem Kaufvertrag ist dies die herrschende Meinung. Das Gleiche muss wegen der vergleichbaren Interessenlage auch bei *Widerruf* eines Kaufvertrages gem. § 355 BGB gelten (Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 269 Rn. 16 m. w. Nachw.). Bei dem Widerruf eines Darlehensvertrages, der mit einem Kaufvertrag verbunden ist, entfällt gem. § 358 Abs. 2 BGB auch die Bindung an den Kaufvertrag, und die Bank tritt gem. § 358 Abs. 4 S. 5 BGB hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Kaufvertrag ein, so dass konsequenterweise der gemeinsame Erfüllungsort für die beiderseitigen Ansprüche nach Widerruf der beiden verbundenen Verträge am Wohnsitz des Käufers liegt.

Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung (vgl. §§ 322 Abs. 2, 3; 274 Abs. 2 BGB) auch für den Klageantrag Ziff. 4 (Feststellung des Annahmeverzugs).

Gegen die Zulässigkeit der Hilfswiderklage der Beklagten bestehen ebenfalls keine Bedenken.

II.

Der Klageantrag Ziff. 1 ist begründet.

1.

Der Widerruf ist nicht verfristet, da die Beklagte die Klägerin nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht informiert hat (s. o.).

Gem. § 495 Abs. 1 BGB, Art. 247 § 6 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB (*BGB und EGBGB jeweils in der bei Darlehensantragstellung am 11.07.2014 geltenden Fassung*) ist der Darlehensnehmer klar und verständlich über das Widerrufsrecht zu informieren (Palandt/Weidenkaff, BGB, 78. Aufl. 2019, Art. 247 § 6 EGBGB Rn. 5). Die Angaben müssen umfassend, unmissverständlich und eindeutig sein. Der Verbraucher soll durch sie nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben. Leitbild ist der normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige Verbraucher (BGH, Urteil vom 22.11.2016, - XI ZR 434/15 -, juris Rn. 14).

Sind die Angaben nicht klar und verständlich, beginnt die Widerrufsfrist erst zu laufen, wenn die Belehrungen nachgeholt werden (§§ 356b Abs. 2 S. 1, 492 Abs. 2, 6 BGB, Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB).

Die vorliegende vertragliche Widerrufsinformation ist im Hinblick auf die Rechtsfolgen des Widerrufs missverständlich, weil die Rechtsfolgen des Widerrufs für den Darlehensnehmer in der Widerrufsinformation unrichtig dargestellt werden.

a)

Der Verbraucher wird unrichtig belehrt, er müsse nach dem Widerruf die Darlehensvaluta an den Darlehensgeber zurückzahlen, und er müsse für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins entrichten.

Die Pflicht, den Darlehensnehmer über sein Widerrufsrecht zu unterrichten, folgt bei verbundenen Geschäften nicht aus Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB, sondern (in Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 lit. q Richtlinie 2008/48/EG) aus Art. 247 § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b EGBGB (Herresthal, *Der Widerruf von Verbraucherdarlehen und damit verbundener Kfz.-Kaufverträge*, ZIP 2018, S. 753 ff.). Danach hat der Darlehensgeber in den Darlehensvertrag Informationen über die sich aus den §§ 358 und § 359 oder § 360 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergebenden Rechte und über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte aufzunehmen. Mithin ist nach dieser Vorschrift auch auf den Widerrufsdurchgriff hinzuweisen und auf die besonderen Modalitäten der Rückabwicklung gem. § 358 Abs. 4 BGB einzugehen (Herresthal, a. a. O., S. 763).

Zu informieren ist der Darlehensnehmer somit bei der vorliegenden Verbindung eines Kaufvertrags mit einem Darlehensvertrag auch darüber, dass der Darlehensgeber nach Widerruf bei verbundenen Geschäften keinen Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta gegenüber dem Darlehensnehmer hat. Die Regelung des § 358 Abs. 4 S. 5 BGB führt nach h. M. in Rechtsprechung und Literatur dazu, dass der Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung der Darlehensvaluta mit dem Anspruch des Darlehensnehmers auf Rückzahlung des Kaufpreises gegenüber dem Verkäufer saldiert wird, ohne dass es dazu einer Aufrechnung bedarf (BGH, Urteil vom 03.03.2016 – IX ZR 132/15 -; Urteil vom 01.03.2011 – II ZR 297/08 -; Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 358 Rn. 21; m. w. Nachw.; Staudinger/Herresthal, BGB, Neubearbeitung 2016, § 358 Rn. 199; a. A. OLG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2019 - 6 U 78/18 -).

Daraus folgt zwingend, dass nach dem Widerruf keine Verzinsung der Darlehensvaluta gem. § 357a Abs. 3 S. 1 BGB mehr geschuldet wird. Aufgrund der Saldierung des Darlehensrückzahlungsanspruchs mit dem Kaufpreistrückzahlungsanspruch gibt es nach Widerruf des Darlehens keine Grundlage mehr für einen Zinsanspruch (Staudinger/Herresthal, a.a.O., § 358 Rn. 207.1; a. A. OLG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2019 - 6 U 78/18 -). Soweit das OLG Stuttgart (Urteil vom 29.04.2019, a. a. O.) den Anspruch des Darlehensgebers auf Zinszahlung ab Widerrufserklärung bis zur Rückzahlung auf die vollharmonisierende Wirkung der Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie 2008/48/EG) gründet, kann dem nicht gefolgt werden. Die Richtlinie enthält für die Rückabwicklung verbundener Verträge in Art. 15 keine konkrete Regelung, sondern überlässt die Ausgestaltung gem. Art. 15 Abs. 2 S. 2 den Mitgliedstaaten. Eine richtlinienkonforme Auslegung im oben genannten Sinne hat daher keine ausreichende Grundlage.

b)

Außerdem sind die Angaben in der Widerrufsinformation über den im Fall des Widerrufs zu bezahlenden Sollzins widersprüchlich

Nach § 495 Abs. 2 i. V. m. Art. 247 §§ 6 Abs. 2 S. 1 und 2 EGBGB ist der Darlehensnehmer über den pro Tag zu zahlenden Zinsbetrag für ein bereits ausgezahltes Darlehen im Fall des Widerrufs zu belehren.

Im vorliegenden Fall sind diese Angaben widersprüchlich und damit unklar, weil es einerseits heißt, der „vereinbarte Sollzins“ sei zu entrichten, andererseits aber, es sei ein Zinsbetrag pro Tag von 0,00 € zu bezahlen.

Der Auffassung des OLG München (Beschluss vom 30.07.2018 – 17 U 1469/18 -), dass es für einen Verbraucher offensichtlich sei, dass die Bank zu seinen Gunsten auf die Verzinsung des Darlehens beim Widerruf verzichte, sowie der Ansicht des Hanseatischen Oberlandesgerichts (HansOLG, Urteil vom 11.10.2017 – 13 U 334/16 -), dass es bezüglich der Bezugnahme auf den „vereinbarten Sollzins“ offensichtlich sei, dass es sich um einen Formuldarlehensvertrag handelt, der – auch damit der Darlehensgeber die Gesetzlichkeitsfiktion für sich in Anspruch nehmen kann, welcher er sich bei einem Weglassen dieses Satzes begeben würde - für verschiedene Vertragsgestaltungen offen sein muss (ähnlich OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.07.2018 – 14 U 117/18 -), kann nicht gefolgt werden. Der normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige Verbraucher nimmt nicht an, dass eine Bank ihm etwas schenkt, indem sie freiwillig auf Zinsbeträge verzichtet. Hinzu kommt, dass die Mitteilung zum Sollzins von 0,00 € in der dem Vertrag beigefügten Widerrufsinformation steht, und nicht im rechtsgeschäftlichen Teil des Vertrages. Ein verständiger Verbraucher geht daher nicht davon aus, dass ihm mit dieser Information von der Bank ein Nullzinssatz angeboten wird, vielmehr muss er realistischerweise wegen der Bezugnahme auf den vereinbarten Sollzins annehmen, dass die Bank zwar auf einer Verzinsung besteht, aber versehentlich keinen konkreten Betrag an dieser Stelle angegeben hat.

2.

Die Beklagte kann sich nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion gem. Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 1 und § 12 Abs. 1 S. 3 EGBGB berufen.

a)

Denn diese Fiktion setzt voraus, dass das Muster gem. Anl. 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB zutreffend ausgefüllt wird (Palandt/Weidenkaff, BGB, 78. Aufl. 2019, Art. 247 § 6 Rn. 6), was vorliegend aber nicht der Fall ist:

Die Beklagte hat das Muster nicht richtig umgesetzt, da sie statt des richtigen Zinsbetrages von 4,17 % aus dem Darlehensvertrag einen Betrag von 0,00 € für den Sollzins angegeben hat.

b)

Die Gesetzlichkeitsfiktion gem. Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 1 und § 12 Abs. 1 S. 3 EGBGB greift zugunsten der Beklagten aber auch dann nicht ein, wenn man davon ausginge, dass sie das Muster gem. Anl. 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB richtig verwendet hat. Die Beklagte kann sich auf diesen Musterschutz schon deshalb nicht berufen, weil sie in Ziff. 10.3 der Allgemeinen Darlehensbedingungen die Aufrechnungsbefugnis und das Zurückbehaltungsrecht des Darlehensnehmers gravierend eingeschränkt hat.

Nach dispositivem Recht könnte sich der Darlehensnehmer nach einem Darlehenswiderruf gegen den laut der vorliegenden unrichtigen Widerrufsinformation angeblich bestehenden Darlehensrückzahlungsanspruch der Bank zur Wehr setzen indem er mit seinem Kaufpreistrückzahlungsanspruch gegen diesen Anspruch aufrechnet. Ziff. 10.3 der Allgemeinen Darlehensbedingungen der Beklagten erlaubt dem Darlehensnehmer jedoch nur die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen, und auch die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wird ihm nur gestattet, wenn es auf Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag beruht. Durch diese Einschränkungen wird dem Darlehensnehmer die an sich bestehende Möglichkeit genommen, mit Ansprüchen gegen den Verkäufer aufzurechnen (etwa mit der Forderung auf Rückzahlung des Kaufpreises) oder aus diesem Verhältnis zumindest ein Zurückbehaltungsrecht herzuleiten.

Hinzu kommt, dass eine solche Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis in AGB von Darlehensverträgen nach der BGH-Rechtsprechung eine unzulässige Erschwerung des Widerrufsrechts gem. § 361 Abs. 2 S. 1 BGB darstellt und darin außerdem eine unangemessene Benachteiligung des Kunden gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB zu sehen ist (BGH, Urteil vom 20.03.2018 – XI ZR 309/16 -, juris Rn. 19 ; Urteil vom 25.04.2017 – XI ZR 108/16 -, juris Rn. 21).

Angesichts dieser zusätzlichen und außerdem rechtlich unzulässigen Erschwernis für den Darlehensnehmer verstößt es gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn sich die Beklagte auf den Musterschutz beruft. Wenn die Beklagte den Darlehensnehmer nicht nur unrichtig über die Rechtsfolgen des Widerrufs informiert, sondern darüber hinaus die nach dispositivem Recht bestehenden Einwendungen des Darlehensnehmers beschneidet, ihn also doppelt benachteiligt, und dazu noch unter Verstoß gegen §§ 361 Abs. 2, 307 BGB, erscheint die Berufung auf den Musterschutz als rechtsmissbräuchlich.

3.

Dem Widerruf steht nicht der Einwand der Verwirkung entgegen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Zeitmoment für den Tatbestand der Verwirkung im vorliegenden Fall erfüllt ist, da es jedenfalls an dem ebenfalls erforderlichen Umstandsmoment fehlt. Im vorliegenden Einzelfall können die maßgeblichen Umstände ein schutzwürdiges Vertrauen der Beklagten auf die Unwiderruflichkeit der Vertragserklärung der Klägerin nicht begründen. Zwar hat die Klägerin das Darlehen fristgerecht zurückbezahlt und die Beklagte hat ihr Sicherungseigentum aufgegeben.

Aber auch wenn die Beklagte davon ausgegangen ist, dass die Klägerin nicht mehr widerrufen werde, so war diese Annahme hier nicht schutzwürdig. Die Klägerin und auch die Beklagte haben nur das getan, wozu sie sich ursprünglich vertraglich auch verpflichtet haben. Die Klägerin hat keinerlei Handlungen vorgenommen oder zusätzliche Erklärungen abgegeben, die ein Vertrauen der Beklagten in die Unwiderruflichkeit hätten rechtfertigen können.

Gegen eine Schutzwürdigkeit im vorliegenden Fall spricht auch, dass die Beklagte die Klägerin nicht nur unrichtig über die Rechtsfolgen des Widerrufs belehrt hat, sondern darüber hinaus in den Allgemeinen Darlehensbedingungen nach §§ 361 Abs. 2 S. 1, 307 BGB unzulässige und unangemessene Regelungen getroffen hat, die die Aufrechnungsmöglichkeit und das Zurückbehaltungsrecht des Darlehensnehmers beschneiden.

Auch für einen Rechtsmissbrauch gibt es keine Anhaltspunkte, da der Klägerin nur von der ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Widerrufsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat; die Motive für den Widerruf sind nicht relevant.

4.

Nachdem der Darlehensvertrag durch den Widerruf in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis umgewandelt worden ist, steht der Klägerin gem. §§ 355 Abs. 3, 357a Abs. 1, 358 Abs. 4 S. 5 BGB ein Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der an die Beklagte geleisteten Darlehensraten in Höhe von 15.013,51 €, aber auch der aus eigenen Mitteln der Klägerin an die Verkäuferin geleisteten Anzahlung in Höhe von 30.000,- € zu, da nach dem Zweck des § 358 Abs. 4 S. 5 BGB die Rückabwicklung ausschließlich zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber erfolgen soll (vgl. BGH, Urteil vom 10.03.2009 - XI ZR 33/08 -, juris Rn. 27; Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 358 Rn. 21). Insgesamt beläuft sich der Rückzahlungsanspruch also auf 45.013,51 €.

Die Rückgabe des Fahrzeugs wird zwar als Vorleistung geschuldet, dennoch hat gem. § 322 Abs. 2 BGB eine Verurteilung der Beklagten zur Leistung nach Empfang der Gegenleistung zu erfolgen.

Die Hauptforderung ist nicht zu verzinsen, da sie erst nach Herausgabe des Fahrzeugs geschuldet wird und wegen dieser Vorleistungspflicht noch nicht fällig ist.

5.

Die Hilfsaufrechnung durch die Beklagte mit einem angeblichen Anspruch auf Wertersatz in Höhe von 6.658,85 € greift nicht durch, denn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Wertersatz gem. § 357 Abs. 7 BGB liegen nicht vor. Im vorliegenden Fall war nämlich die Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs nicht korrekt. Folglich schuldet die Klägerin keinen Wertersatz.

Der Anspruch auf Wertersatz setzt gem. § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB voraus, dass der Unternehmer seine Informationspflicht gem. Art. 247 § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b) EGBGB ordnungsgemäß erfüllt hat. Bei verbundenen Verträgen wie in vorliegendem Fall gilt § 357 BGB über § 358 Abs. 4 S. 1 BGB entsprechend, wobei die Pflicht, den Darlehensnehmer über sein Widerrufsrecht zu unterrichten, nicht aus Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB, sondern aus Art. 247 § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b) EGBGB folgt (Herresthal, Der Widerruf von Verbraucherdarlehen und damit verbundener Kfz.-Kaufverträge, ZIP 2018, S. 753 ff., s. auch oben II. 1.).

Die Belehrung muss ordnungsgemäß, also vollständig und richtig sein; bei einer fehlerhaften Belehrung besteht kein Wertersatzanspruch (LG Berlin, Urteil vom 29.01.2019 – 4 O 20/18 -, diesel-widerruf.de). Der teilweise vertretenen Auffassung, dass § 357 Abs. 7 restriktiv in dem Sinne auszulegen sei, dass die Belehrung nur in Bezug auf die Wertersatzpflicht richtig sein müsse (LG München, Urteil vom 09.02.2018 – 29 O 14138/17 -, juris Rn. 77; Nordholtz/Bleckwenn, Widerrufsbelehrung bei verbundenen Verträgen und Wertersatzpflicht des Verbrauchers, NJW 2017, 2497), kann nicht gefolgt werden. Eine richtlinienkonforme Auslegung steht einem solchen Verständnis entgegen. Denn in Art. 14 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 h) Richtlinie 2011/83/EG ist hierzu unmissverständlich geregelt, dass der Verbraucher in keinem Fall für den Wertverlust der Waren haftet, wenn er nicht in klarer und verständlicher Weise über die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts gem. Art. 11 Abs. 1 sowie das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B belehrt wurde.

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte ihre Informationspflicht gem. Art. 247 § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b) EGBGB nicht ordnungsgemäß erfüllt, und sie kann sich auch nicht auf den Musterschutz berufen. Insoweit wird auf die Ausführungen oben unter 1. und 2. verwiesen.

III.

Gem. Klageantrag Ziff. 4 war festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet. Die Beklagte hat das im Klageantrag Ziff. 2 liegende Angebot der Klägerin zur Herausgabe des Fahrzeugs definitiv abgelehnt, indem sie auf der Wirksamkeit des Darlehensvertrages beharrt hat und der Klage mit umfänglichem Klagabweisungsantrag entgegengetreten ist. Daher war das in dem Klageantrag Ziff. 2 liegende wörtliche Angebot der Klägerin zur Rückgabe des Fahrzeugs gem. §§ 293, 295 S. 1 BGB ausreichend, so dass sich die Beklagte nunmehr mit der Rücknahme im Annahmeverzug befindet.

IV.

Der Klageantrag Ziff. 2 betreffend die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist unbegründet, da der Klägerin kein Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung ihrer Rechtsanwaltskosten zusteht. Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung liegt in den von der Klägerin aufgewendeten Anwaltskosten kein Schaden, denn der durch die fehlerhafte Widerrufsbelehrung ausgelöste Anspruch auf Rückabwicklung ohne Anrechnung eines Wertersatzanspruchs ist als Vorteil dem entstandenen Schaden (Verpflichtung zur Bezahlung der Anwaltskosten) gegenzurechnen. Nachdem der Vorteil der Klägerin betragsmäßig größer ist als die Rechtsanwaltskosten, verbleibt nach der Vorteilsausgleichung kein Restschaden.

Daher kann die Klägerin auch nicht gem. Klageantrag Ziff. 3 verlangen, dass die Beklagte ihr einen Selbstbeteiligungsbetrag an den Anwaltskosten in Höhe von 150,-- € erstattet.

V.

Die Hilfswiderklage hat keinen Erfolg, da die Klägerin schon dem Grunde nach keinen Wertersatz für eine Verschlechterung der Sache schuldet (s. o. III. 3).

VI.

Nach §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat die Beklagte sämtliche Kosten zu tragen, da die teilweise Klagabweisung wegen der im Klagantrag Ziff. 1 geforderten Zinszahlung und wegen der mit den Klaganträgen Ziff. 2 und 3 geforderten Bezahlung von Anwaltskosten einen im Verhältnis zum Gesamtstreitwert geringfügigen Betrag betrifft und dadurch keine Mehrkosten entstanden sind.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem **Landgericht Ravensburg**, Marienplatz 7, 88212 Ravensburg einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Dr. Göller
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 30.07.2019
Ruppert
Justizangestellte

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

